

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss

Nur per E-Mail an:

rechtsausschuss@bundestag.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

14.05.2024

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz“

BT-Drucksache: 20/10943

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Winkelmeier-Becker,
sehr geehrte Abgeordnete und Mitglieder des Rechtsausschusses,

hiermit nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz
Stellung.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500
Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er
repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer,
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich
Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher organisiert, die über
entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als
die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz ist es, die in den vergangenen
Jahren angestoßenen Reformen der Justiz – mit Blick auf die Anforderungen der
Digitalisierung und auf die Erfordernisse der Praxis – weiter zu entwickeln. Damit soll ein
weiterer Beitrag dazu geleistet werden, leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen
aufzubauen (UN-SDG 16). Dies begrüßen wir ausdrücklich und möchten in unserer
Berufsgruppe zur Zielerreichung beitragen. Dies gilt umso mehr, als dass außerhalb der
Arbeit für Justiz und Behörden die Berufsausübung ohnehin hochgradig digitalisiert ist.

Die im Referentenentwurf formulierten Vorschläge beziehen sich auf viele unterschiedliche
Gesetze und Verordnungen und enthalten viele unterschiedliche Aspekte. **Wir beziehen
ausschließlich zu den Aspekten Stellung, die direkt die Berufsausübung von
Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern betreffen.** Dies sind
die Rechtsanpassungen im Bereich der (I) elektronischen Aktenführung in der Justiz, des (II)
Elektronischen Rechtsverkehrs (Artikel 43) und die vorgeschlagene Änderung im
Strafverfahrensrecht mit dem (III) Einsatz von Videokonferenztechnik bei der
Revisionshauptverhandlung in Ergänzung des § 350 StPO.

(I) Elektronische Aktenführung in der Justiz

Wenn beeidigte bzw. ermächtigte- Übersetzerinnen und Übersetzern Schriftstücke aller Art für die Justiz übersetzen, wird diese Übersetzung elektronisch erstellt, ausgedruckt mit einem Stempel bzw. Rundsiegel und einem entsprechenden Vermerk versehen, dass die Übersetzung vollständig und richtig ist (Natürlich sind die Vorgehensweisen und Vorgaben, auch zur Formulierung, in allen Bundesländern unterschiedlich geregelt); Name von Übersetzer/-in, Sprache(n) und beeidigende Stelle gehen aus Stempel/Siegel bzw. dem Bestätigungsvermerk hervor.

Schon für eine (sichere) elektronische Übermittlung (s. II ERV) muss die bestätigte Übersetzung wieder eingescannt, entsprechend umbenannt und abgelegt werden. Dies ist zum einen umständlich, zum anderen kann je nach „Sauberkeit“ des Stempels und Scanqualität die Lesbarkeit leiden, ggf. ist dieser Vorgang zu wiederholen. Dieses Vorgehen ist anachronistisch und steht im Widerspruch zum Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Der Verzicht auf einen Stempel bzw. dessen digitales Äquivalent durch den ERV allein ist auch keine Lösung. So kann eine qualifiziert bestätigte Übersetzung nicht mehr als solche identifiziert werden. Wenn Übersetzungsagenturen/Dolmetschbüros mit einer bestätigen Übersetzung beauftragt werden, so kann zudem lediglich die Inhaberin oder der Inhaber des elektronischen Postfachs identifiziert werden, nicht jedoch die eigentlichen (angestellten oder meist unterbeauftragten) Übersetzerinnen und Übersetzer – und damit steht deren Qualifikation und Ermächtigung bzw. Beeidigung in Zweifel.

Aus diesen sehr unterschiedlichen Gründen sollte an allen entsprechenden Gesetzesstellen die Möglichkeit und Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) eingeräumt werden. Die angefertigte Übersetzung kann damit zeitsparend bestätigt werden. Eine qeS ist eindeutig einer einzelnen Person unabhängig vom Übertragungsweg zugeordnet, auch nach Weiterleitung.

(II) Elektronischer Rechtsverkehr (Artikel 43)

In allen angeführten Bereichen bezieht sich der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) vornehmlich auf die Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft. An den entsprechenden Stellen werden auch die Naturalparteien erwähnt. Unerwähnt und womöglich nicht im Prozess berücksichtigt bleibt die Kommunikation mit ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern – zur Ladung, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde der zum 01.01.2022 für die Bürger- und Organisationen eröffnete ERV ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dazu wurde eigens ein sog.

„Dolmetscher-eBO“ geschaffen, jedoch als mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Bislang ist dessen Nutzung fakultativ. Noch werden ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer und beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur selten digital beauftragt und Akten auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen. Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher konsequent in den ERV einbezogen werden. So wird ihnen zudem eine effiziente Auftrags- bzw. Projektverwaltung ermöglicht, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlastet.

An allen entsprechenden Gesetzesstellen sollten daher nicht nur ein „besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach“ eingefügt werden, sondern auch ein „besonderes Übersetzer- und Dolmetscherpostfach“ ergänzt werden, sodass der ERV auch in der Kommunikation mit Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern verpflichtend und für die Geschäftsstellen sichtbar wird.

(III) Einsatz von Videokonferenztechnik bei Revisionshauptverhandlungen

Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen sollen eine schnellere, kostengünstige und ressourcenschonende Verfahrensführung ermöglichen. Beim Einsatz der Videokonferenztechnik in (Revisionshaupt-) Verhandlungen **unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind jedoch folgende Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen. Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben.

Vorbemerkung 1: Variable Settings

Die Formulierungen im Regierungsentwurf lassen offen, wie das technische Grundsetting sein soll. Es bleibt im praktischen Ergebnis dem Zufall bzw. dem Vorsitzenden überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien, des Spruchkörpers und anderer am Verfahren Beteiligter aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“. Dabei sind schematisch skizziert mehrere Konstellationen denkbar und auch realistisch und daher bei allen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen:

- alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;
- alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird zudem unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

- der Dolmetscher befindet sich mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;
- alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;
- alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Hingegen findet sich auch in diesem Regierungsentwurf keine Formulierung, die die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ definiert oder auch nur Mindestvoraussetzungen festlegt. Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahe gelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Parteien über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Geräte verfügen, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ohne weiteres „von zu Hause aus“ qualitativvoll dolmetschen können.**

Vorbemerkung 2: Gesundheitsrisiko Ferndolmetschen

Der Digitalisierungsschub der letzten Jahre, insbesondere durch die SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, führte zur Entstehung bzw. Verbreitung des Ferndolmetschens im Bereich des Konferenzdolmetschens. Bei letzterem handelt es sich um Kommunikationssituationen mit mehreren oder gar vielen Beteiligten – im Gegensatz zum Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, wo das Ferndolmetschen bereits vorher verbreiteter war und in der Regel nicht mehr als 2–3 Personen, die sich alle im gleichen Raum befinden, plus Dolmetscherin oder Dolmetscher audiovisuell teilnehmen. Auch aufgrund des jeweils angewandten Dolmetschmodus (Simultan-/Flüsterdolmetschen oder

Konsequenzdolmetschen; ausführlicher unter Bedingung 3 Dolmetschmodi¹ eignet sich das Konferenzdolmetschen als Vergleich zum Dolmetschen bei Gericht.

Gerade im ersten Jahr der Corona-Pandemie mussten sich auch Simultandolmetscher mit dem Thema des Ferndolmetschens auseinandersetzen (Remote Simultaneous Interpreting, RSI), was zuvor technisch überhaupt nicht möglich war. Die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen waren meist suboptimal und sind es oft immer noch. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetschern knapp die Hälfte² unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Jahre zurückgeführt werden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (weitere Erläuterungen dazu unter Bedingung 1 Akustik und Tonqualität). Von entsprechenden Vorkommnissen werden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt.

Bedingungen für qualitätsvolles Dolmetschen bei Einsatz von Videokonferenztechnik

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese werden im Folgenden weiter ausgeführt und näher spezifiziert.

Bedingung 1: Akustik und Tonqualität

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisolierung und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon, Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschweren.

¹ Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsequentiv. Das Simultandolmetschen erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person, das Konsequentivdolmetschen zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können.

² Abweichende Zahlen bezogen sich auf die damals in den Medien kursierenden Zahlen, bevor die Auswertung dieser internen Befragung im Herbst 2022 abgeschlossen war. Vgl. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf.

Beim Einsatz von Videokonferenztechnik kommen zu diesen weiter bestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolierter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle die oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata gefährdet. Ein chronisches Lärmtrauma entsteht durch eine ständige hohe Lärmbelastung und kann langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher am Verfahren unter Einsatz von Videokonferenztechnik virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen

DIN EN ISO 20108:2018 Simultandolmetschen– Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang,

DIN EN ISO 20109:2016 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen

Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

Fazit: Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.

Bedingung 2: Bildübertragung

Bei der Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können.

Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei die Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Für den Einsatz von Videokonferenztechnik bei einem Verfahren ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bild nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen (s. Bedingung 1 Akustik und Tonqualität) festgelegt.

In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade Sprechende

Person hat. Bei Einsatz von Videokonferenztechnik ist dies nicht automatisch der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zu kennen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die über Videokonferenzverbindung anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/n, die im Verfahren gesprochen werden. Für den Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

Fazit: Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.

Bedingung 3: Dolmetschmodi bei Verhandlungen vor Ort und bei Einsatz von Videokonferenztechnik

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi vor:

Das *Simultandolmetschen* in der Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsequetivdolmetschen* wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.

Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsekutiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert³ als bisher vor Ort.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.⁴ Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.⁵

Insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind. 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtssaals gängige Praxis ist.

Fazit: Wenn bei Videokonferenztechnik bei einer Verhandlung eingesetzt werden soll, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Setup beratend mit einbezogen wird, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscher beauftragt werden.

Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken bei Verhandlungen vor Ort und bei Einsatz von Videokonferenztechnik

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während des Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die dieser vom Blatt dolmetschen⁶ soll. Hierbei handelt es sich um einen physischen vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können.

Wenn sich bei Einsatz der Videokonferenztechnik die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach (s. II Elektronischer Rechtsverkehr) übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

³ Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung hinzukommt.

⁴ Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

⁵ Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf.

⁶ Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

***Fazit:** Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, dann ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist gesetzlich zu regeln. Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihm vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

Bedingung 5: Gesprächssteuerung bei Verhandlungen vor Ort und bei Einsatz von Videokonferenztechnik

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem er die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbricht und die Äußerung überträgt. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meist verbal, da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Verhandlungen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und denprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei einer Verhandlung unter Einsatz von Videokonferenztechnik ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

***Fazit:** Wie bei Vor-Ort-Verhandlungen empfiehlt sich, vor Beginn der Videokonferenz alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die*

Konsequativdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen kann, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreift.

Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation zwischen Angeklagtem und Verteidiger bei Verhandlungen vor Ort und bei Einsatz von Videokonferenztechnik

Falls im Laufe eines Verfahrens Angeklagte und Verteidigerinnen bzw. Verteidiger miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Verfahrensbeteiligten nicht gehört werden soll, erforderlich sein. In einem Verfahren vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn Angeklagte, Verteidigerinnen oder Verteidiger und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrofon auszuschalten, während die Kameras an bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-Room). Wenn sich der Verteidiger im Gerichtssaal befindet und der Angeklagte über Videokonferenztechnik zugeschaltet hat – etwa, weil das Gericht auf die Vorführung eines inhaftierten Angeklagten verzichtet –, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

Fazit: Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Einsatz von Videokonferenztechnik die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Angeklagten und Verteidigerinnen bzw. Verteidigern einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.

Bedingung 7: Datenschutz und Aufzeichnung bei Verhandlungen bei Einsatz von Videokonferenztechnik

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Videokonferenztechnik allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Gerichtsverhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Einsatz von Videokonferenztechnik in einer Verhandlung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet, der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. So ist es möglich und realistisch,

dass sich außerhalb des von der Kamera erfassten Raumausschnitts weitere Personen im Raum aufhalten oder ein Aufzeichnungsgerät vorhanden und aktiviert ist.

Grundsätzlich ist das Filmen in einem Gerichtssaal unzulässig. Bei einer Aufzeichnung durch das Gericht muss sichergestellt sein, dass diese nicht durch eine nicht datenschutzgerechte Übertragung veröffentlicht wird.

Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.

Zusammenfassung

Der Einsatz von Videokonferenztechnik eignet sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren. Der Einsatz von Videokonferenztechnik eignet sich auch nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert, die zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen können. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Einsatz der Videokonferenztechnik in Revisionshauptverhandlungen unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern überhaupt sinnvoll ist. Auch wenn wir die Stärkung der Mitwirkungsrechte von inhaftierten Angeklagten begrüßen, müssen auch in einer JVA die vorstehend genannten Bedingungen zwingend erfüllt sein, wenn das Gericht auf eine Vorführung verzichtet und Angeklagte per Videokonferenz an der Revisionshauptverfahren teilnehmen.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung